

# RS Vwgh 1994/2/22 93/07/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1994

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AbwasseremissionsV Allg 1991 §3 Abs1;

WRG 1959 §105;

WRG 1959 §32;

## Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt am 18.3.1994 93/07/0132, 93/07/0133

## Rechtssatz

Aus der Verwendung der Worte "sollen" und "grundsätzlich" in § 3 Abs 1 Allg AbwasseremissionsV 1991 geht hervor, daß es sich bei dieser Bestimmung um eine generelle Richtlinie handelt, die keinen zwingenden Charakter hat und für sich alleine keine Handhabe für die Versagung einer wasserrechtlichen Bewilligung (hier einer biologischen Abwasserbeseitigungsanlage) bietet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070131.X06

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

28.01.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)